

Grundeigentum und Jagd

Häufig gestellte Rechtsfragen



1

2

3

4

Impressum:

Redaktion: Landwirtschaftskammer Niederösterreich, Wiener Str. 64, 3100 St. Pölten

Autor: Mag. Sylvia Scherhauser, LK NÖ

Redaktionelle Beiträge: DI Wolfgang Grünwald, LK NÖ; DI Leo Schwaighofer, LK NÖ

Grafik/Layout: Marlene Mitmayer, LK NÖ

Fotos: LK NÖ, bzw siehe Bildquelle

Druck: Druckhaus Schiner, 3500 Krems

Literaturverzeichnis:

NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG)

NÖ Jagdverordnung (NÖ JVO)

NÖ Jagdausschusswahlordnung

Gürtler/Lebersorger, Niederösterreichisches Jagdrecht, 7. Auflage

<https://www.dsb.gv.at/site/6250/default.aspx>, Website Österreichische Datenschutzbehörde

Rechtl. Stand Oktober 2015



Haftung:

Sämtliche Angaben in diesem Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Herausgebers, der Autoren sowie der Verlags ist ausgeschlossen. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen in dieser Publikation gelten gleichwertig für beiderlei Geschlechter. Dies bringt keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung in der einen oder anderen Richtung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck.

Vorwort
Präsident ÖkR Ing. Hermann Schultes



Grundeigentum und Jagd sind in Niederösterreich untrennbar miteinander verbunden. Eigentümer und Jagdausübungsberechtigte tragen im Hinblick auf die Jagd jeweils für ihren Bereich große Verantwortung. Beide müssen sich ihrer Rechte und Pflichten bewusst sein. Insbesondere in Genossenschaftsjagdgebieten ist eine gute und klare Kommunikation zwischen den Grundeigentümern und den Jägern eine wichtige Voraussetzung für ein möglichst konfliktfreies Miteinander. Die vorliegende Broschüre soll für alle Interessierten ein praktisches Nachschlagewerk zu oftmals gestellten Fragen der Jagd darstellen und dadurch zu einem gedeihlichen Auskommen beitragen.



Vorwort
Forstdirektor DI Werner Löffler

Die „Mariazeller Erklärung“ fordert aufgrund der derzeitigen Wildschadenssituation in der Land- und Forstwirtschaft zurecht notwendige Diskussionen zwischen Grundeigentümern und Jagdausübungsberechtigten ein. Im gemeinsamen Dialog müssen Lösungen für die Probleme vor Ort gefunden werden. Die vorliegende Broschüre soll helfen, unnötige Konflikte schon im Vorfeld zu vermeiden. Wer gut informiert ist, kann fachlich fundiert argumentieren. Wer überzeugende Argumente hat, wird in der Diskussion auch gehört. Selbstverständlich basieren sämtliche Antworten in der Broschüre auf der in Niederösterreich geltenden Rechtslage.

Inhaltsverzeichnis

1

Allgemeines

- Worin besteht das Jagdrecht? S. 6
- Wer ist jagdausübungsberechtigt? S. 6
- Was ist eine Eigenjagd? S. 6
- Was ist ein Genossenschaftsjagdgebiet? S. 7
- Auf welchen Grundstücken ruht die Jagd? S. 7
- Wie lange dauert eine Jagdperiode? S. 8
- Was ist eine Jagdgesellschaft? S. 8
- Was ist eine Jagdgenossenschaft? S. 8
- Was ist der Jagdausschuss? S. 9
- Was ist ein Jagdaufseher und welche Kompetenzen hat er? S. 9

2

Verwaltung des Genossenschaftsjagdgebietes

- Welche Aufgaben hat der Jagdausschuss? S. 10
- Wie erfolgt die Wahl des Jagdausschussobmanns? S. 10
- Was sind die Aufgaben des Jagdausschussobmanns? S. 10
- Wie oft müssen Sitzungen des Jagdausschusses stattfinden? S. 11
- Wie erfolgt die Beschlussfassung des Jagdausschusses? S. 11
- Gibt es Befangenheitsgründe für Jagdausschussmitglieder? S. 12
- Kann man vorzeitig aus dem Jagdausschuss ausscheiden? S. 12
- Wann muss während der Funktionsperiode des Jagdausschusses neu gewählt werden? S. 13
- Wie kann eine Genossenschaftsjagd verpachtet werden? S. 13
- Wie erfolgt die Verpachtung im Wege der öffentlichen Versteigerung? S. 13
- Wie erfolgt die Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens? S. 14
- Kann ein bestehendes Pachtverhältnis verlängert werden? S. 14
- Wie erfolgt die Aufteilung des Pachtschillings? S. 14
- Kann die Gemeinde auf die Pauschalentschädigung verzichten? S. 15
- Wer trägt allfällige, die Jagdgenossenschaft betreffende Kosten, die nicht durch den Pachtschilling gedeckt sind? S. 15
- Kann ein Jagdpachtvertrag innerhalb der Laufzeit geändert werden? S. 16
- Kann ein Pachtvertrag vorzeitig aufgelöst werden? S. 16
- Kann ein Grundeigentümer die Jagd auf seinem Grund und Boden grundsätzlich verbieten? S. 16

3

4

Jagdbetrieb

- Darf der Jagdausübungsberechtigte ohne Zustimmung des Grundeigentümers einen Hochstand aufstellen? S. 17
- Darf Wild vom Jagdausübungsberechtigten „angekirrt“ werden?..... S. 17
- Darf der Jagdausübungsberechtigte Wildkameras anbringen? S. 18
- Dürfen nicht öffentliche Wege vom Jagdausübungsberechtigten mit Fahrzeugen befahren werden? S. 19
- Dürfen Wiesen und Felder vom Jagdausübungsberechtigten betreten oder befahren werden? S. 19
- Wo darf geschossen werden?.....
- Hat der Grundeigentümer die Möglichkeit, selbst für den Schutz seiner Haustiere zu sorgen?... S. 20
- Gibt es sonstige Möglichkeiten des Grundeigentümers, Wild auf den eigenen Grundstücken zu erlegen oder von diesen zu vertreiben?..... S. 20
- Darf der Grundeigentümer auf seinem Grund und Boden selbst Wild füttern? S. 21
- Darf der Jagdausübungsberechtigte Zäune oder ähnliches zum Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Kulturen errichten? S. 21
- Was ist ein Abschussplan? S. 21
- Gibt es für den Jagdausschuss Möglichkeiten, die Erhöhung des Abschusses zu beantragen? S. 22
- Kann auch der Grundeigentümer selbst die Erhöhung des Abschusses beantragen? S. 23
- Können der Jagdausschuss und/oder der Grundeigentümer die erfolgten Abschüsse kontrollieren? S. 23

Jagd- und Wildschäden

- Was ist ein Jagdschaden? S. 24
- Was ist ein Wildschaden?..... S. 24
- Wer haftet für Jagd- und Wildschäden?..... S. 24
- Gibt es Ausnahmen von der Wildschadenersatzpflicht für bestimmte Kulturen? S. 24
- Welche Fristen sind bei der Geltendmachung von Jagd- und Wildschäden einzuhalten? S. 25
- Wann geht der Anspruch auf Schadenersatz verloren?..... S. 25
- Wie läuft das Wildschadensverfahren bei der Behörde ab?..... S. 26
- Was passiert, wenn es auch im Schlichterverfahren zu keiner Einigung kommt? S. 26
- Was tun bei Gefahr in Verzug hinsichtlich der Wahrnehmung und Beurteilung des Schadens?... S. 26
- Gibt es ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde?..... S. 27
- Wer trägt die Kosten des behördlichen Wildschadensverfahrens? S. 27
- Worauf ist bei der Geltendmachung und Erhebung von Jagd- und Wildschäden besonders zu achten? S. 27

Allgemeines

Worin besteht das Jagdrecht?

Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, innerhalb eines bestimmten Jagdgebietes in freier Wildbahn dem Wild nachzustellen, es zu fangen, zu erlegen und sich anzueignen. Außerdem hat der Jagdausübungsberechtigte das Recht, sich verendetes Wild, Fallwild, Abwurfstangen und die Eier des Federwilds anzueignen.

Mit dem Jagdrecht ist aber auch die Verpflichtung verbunden, das Wild unter Rücksichtnahme auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu hegen, damit sich ein artenreicher und gesunder Wildstand entwickeln kann und erhalten bleibt. Auch auf die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen hat die Jagdausübung und die Wildhege Rücksicht zu nehmen.

Wer ist jagdausübungsberechtigt?

Das Jagdrecht ist untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden.

In Eigenjagdgebieten ist der Grundeigentümer unmittelbar jagdausübungsberechtigt.

In Genossenschaftsjagdgebieten die Jagdgenossenschaft.

Was ist eine Eigenjagd?

Wenn ein Eigentümer eine zusammenhängende Grundfläche von mindestens 115 ha hat, welche eine für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung und insbesondere Breite besitzt, kann er die Feststellung eines Eigenjagdgebietes bei der Bezirksverwaltungsbehörde beantragen.

Zusammenhängende Grundfläche bedeutet, dass man von einem Grundstück zum nächsten gelangen kann, ohne fremden Grund zu betreten, auch wenn dies mit der Überwindung größerer Schwierigkeiten (zB Felsen, Fluss, etc.) verbunden ist. Voraussetzung für eine Genehmigung ist insbesondere, dass die Verbindungen zwischen den Grundstücken hinsichtlich ihrer Breite und Gestaltung für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignet sind. Die Beurteilung diese Fragen wird im Zuge des Behördenverfahrens von einem Sachverständigen beurteilt.

Die Beantragung einer Eigenjagd kann jederzeit erfolgen.

Dem Antrag sind beizulegen:

- ein Grundstücksverzeichnis, aus dem alle Grundstücke mit ihrer Bezeichnung und Größe ersichtlich sind,
- Grundbuchsauszüge, die nicht älter als drei Monate sind und
- ein Katasterplan, aus dem die zur Eigenjagd beantragten Grundstücke ersichtlich sind.

Umfriedete Eigenjagden, umgangssprachlich oft „Jagdgatter“ genannt, müssen dieselben Voraussetzungen wie eine Eigenjagd erfüllen und zusätzlich noch gegen das Auswechselln des darin gehegten

Schalenwilde und das Einwechselln des außerhalb vorkommenden Schalenwildes vollkommen abgeschlossen sein.

Eine Erweiterung oder neue Beantragung von umfriedeten Eigenjagdgebieten ist seit dem In-Kraft-Treten der 22. Novelle des NÖ JG per 26. August 2015 nicht mehr möglich.

Nicht dem Jagdgesetz, sondern dem Tierschutzgesetz unterliegen Gehege zur Fleischgewinnung, Zuchtgehege und Zoos.

Was ist ein Genossenschaftsjagdgebiet?

Alle Grundstücke im Bereich einer Ortsgemeinde, die nicht zu einer Eigenjagd gehören, bilden das Genossenschaftsjagdgebiet und zwar unabhängig davon, ob auf einzelnen der Grundstücke die Jagdausübung nicht gestattet oder sonst nicht möglich ist, zB durch das Vorhandensein eines Flusses, oder eines Steinbruchs.

Gemeindezusammenlegungen wurden bei der Feststellung von Genossenschaftsgebieten meist nicht nachvollzogen.

Darüber hinaus kann der Jagdausschuss bei Vorliegen bestimmter im Gesetz genannter Voraussetzungen auch die Vereinigung oder Zerlegung von Genossenschaftsjagdgebieten beschließen oder die Bezirksverwaltungsbehörde kann dies verfügen.

Als Faustregel kann angenommen werden, dass es pro Katastralgemeinde ein Genossenschaftsjagdgebiet gibt.

Auf welchen Grundstücken ruht die Jagd?

Die Jagd ruht auf folgenden Flächen:

- Friedhöfe
- in Häusern und Gehöften samt den dazugehörigen, durch Umfriedung vollständig abgeschlossenen Höfen und Hausgärten (unter Hausgarten ist nur der an ein Gebäude direkt anschließende Blumen- oder Gemüsegarten zu verstehen)
- auf Flächen, auf denen Wild in einem Gehege zur Fleischgewinnung, oder in Schau- und Zuchtgehegen gehalten wird
- auf öffentlichen Anlagen zB öffentliche Verkehrsflächen aller Art wie Straßen, Wege, Parkplätze, Flugplätze, Eisenbahntrassen samt den dazugehörigen Böschungen, Parkanlagen, Sportplätzen, öffentliche Bäder, gekennzeichnete Liegewiesen, etc.
- auf Flächen, die durch eine schalenwilddichte Umfriedung derart umschlossen sind, dass fremde Personen diese nur durch die an der Umfriedung angebrachten verschließbaren Tore betreten können, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Eigentümers oder des Jagdausübungsberechtigten das Ruhen der Jagd festgestellt hat. Die Feststellung gilt für die Dauer der Jagdperiode.

Grundstücke, die von landesüblichen Weidezäunen umschlossen sind, sind keine Jagdruheflächen.

Konsequenzen:

Auf Jagdruheflächen darf die Jagd nicht ausgeübt werden. Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf Ersatz eines Wildschadens und erhält auch keinen Anteil vom Pachtschilling.

Eigentümer von Jagdruheflächen sind als Mitglied der Jagdgenossenschaft passiv wahlberechtigt für den Jagdausschuss, d.h. sie können in den Jagdausschuss gewählt werden. Ein aktives Wahlrecht steht ihnen jedoch nicht zu.

Der Grundeigentümer darf auf Jagdruheflächen keine Vorrichtungen anbringen, die ein allfällig einwechselndes Wild hindern, wieder auszuwechseln (zB Errichtung eines Einsprungs).

Der Jagdausübungsberechtigte hat das Recht, auf Flächen auf welchen die Jagd ruht, sich verendetes oder gefangenes Wild, Abwurfstangen und Eier des Federwilds anzueignen und angeschossenes oder krankes Wild zu töten.

Darüber hinaus kann die Bezirksverwaltungsbehörde dem Jagdausübungsberechtigten auf Grundstücken auf welchen die Jagd ruht, bei schädigendem Überhandnehmen von Haarraubwild, Hasen, wilden Kaninchen und Schwarzwild, beauftragen, nach Verständigung des Grundeigentümers dieses Wild zu fangen oder zu erlegen.

Wie lange dauert eine Jagdperiode?

Eine Jagdperiode umfasst 9 Jagdjahre. Wann die aktuelle Jagdperiode begonnen hat und wie lange sie noch andauert, ist im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung (http://www.noelandsregierung.at/Land-Forstwirtschaft/Jagd-Fischerei/Jagd/Jagd_und_Jagdrecht.html#122663) abzurufen.

Das Jagdjahr läuft von 1. Jänner bis 31. Dezember.

Was ist eine Jagdgesellschaft?

Eine Jagdgesellschaft ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die durch Vertrag begründet wird. Sie besteht aus zwei oder mehreren Personen, die beabsichtigen, ein Jagdgebiet gemeinsam zu pachten. Eine Jagdgesellschaft hat keine Rechtspersönlichkeit. Jedes Mitglied haftet grundsätzlich für sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber der Jagdgenossenschaft oder der Behörde (zB Wildschaden, Geldstrafen, etc.).

Im Jagdgesetz ist ausdrücklich festgelegt, dass die Mitglieder der Jagdgesellschaft die Jagd unter einheitlicher Leitung auszuüben haben und zu diesem Zweck aus ihrer Mitte einen Jagdleiter zu bestellen haben. Sämtliche Mitglieder der Jagdgesellschaft sind der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Jeder Wechsel bei den Mitgliedern ist – bei sonstiger Ungültigkeit – ebenfalls der Behörde anzuzeigen.

Was ist eine Jagdgenossenschaft?

Die Eigentümer jener Grundstücke, die zu einem festgestellten Genossenschaftsjagdgebiet gehören, bilden die Jagdgenossenschaft. Da das Jagdrecht zwar jedem einzelnen Grundeigentümer zukommt, für die Jagdausübung aber größere Räume erforderlich sind, ist die Verwaltung des Jagdrechts durch die Jagdgenossenschaft, die aus allen Grundeigentümern besteht, zweckmäßig.

Die Jagdgenossenschaft ist durch ihre Organe - dem Jagdausschuss und dem Jagdausschussobmann – handlungsfähig.

Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts (d.h. durch Gesetz eingerichtet). Das bedeutet unter anderem, dass ihre Organe (Jagdausschuss, Jagdausschussobmann) für einen Schaden, den sie in Vollziehung des Gesetzes jemanden durch ein rechtswidriges Verhalten schuldhaft zugefügt haben, haften und darüber hinaus das Amtshaftungsgesetz sowohl auf die Jagdgenossenschaft, als auch auf die Mitglieder des Jagdausschusses Anwendung findet. zB gesetzwidrige Vorgangsweise bei der Auszahlung des Pachtschillings

Das Genossenschaftsgesetz ist auf Jagdgenossenschaften nicht anwendbar!

Was ist der Jagdausschuss?

Der Jagdausschuss ist ein Organ der Jagdgenossenschaft. Er besteht, wenn eine Jagdgenossenschaft mehr als 20 Mitglieder hat, aus sieben, sonst aus fünf Mitgliedern.

Die Funktionsdauer beträgt neun Jahre. Sie beginnt am 1.Juli im fünften Jahr einer Jagdperiode und endet neun Jahre später am 30.Juni. Die Tätigkeit im Jagdausschuss ist ehrenamtlich.

Die Mitglieder des Jagdausschusses werden von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft aus ihrer Mitte gewählt. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft hat die Möglichkeit, einen eigenen Wahlvorschlag zu erstellen und fristgerecht abzugeben. Wird nur ein Wahlvorschlag abgegeben, wird dieser als neuer Jagdausschuss kundgemacht. Gibt es mehrere Listen, ist eine Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts durchzuführen. Der Jagdausschuss unterliegt der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde.

Was ist ein Jagdaufseher und welche Kompetenzen hat er?

Ein Jagdaufseher ist eine Person, die eine entsprechende Ausbildung besitzt und von der Behörde beeidigt wurde. Der Jagdausübungsberechtigten hat der Behörde gegenüber einen Jagdaufseher zu melden. Der Jagdaufseher hat den Status einer öffentlichen Wache und als solche polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen. Er ist „der verlängerte Arm“ der Behörde, wenn es um die Einhaltung der Bestimmungen des Jagdrechts geht.



Aufgaben:

- Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz des Wildes (Wilddiebstahl u.a.)
- Überwachung der Einhaltung der Vorschriften und behördlichen Anordnungen
- Überwachung sonstiger einschlägiger insbesondere strafrechtlicher Bestimmungen
- Betreuung des Wildes
- Schutz des Wildes vor Wilddieben und Raubzeug (wildernde Hunde und Katzen)

Berechtigungen:

- Führen von Waffen
- Berechtigung zur Abnahme von Waffen und Munition
- Überprüfung von waffenrechtlichen und jagdrechtlichen Dokumenten
- Festnahmen

Verwaltung des Genossenschaftsjagdgebietes



2

Welche Aufgaben hat der Jagdausschuss?

Der Jagdausschuss verwaltet das Genossenschaftsjagdgebiet.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Verpachtung der Genossenschaftsjagd
- Aufteilung des Pachtschillings
- Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen insbesondere in Bezug auf Wildschadenssituation und Wildstand

Wie erfolgt die Wahl des Jagdausschussobmanns?

Der Jagdausschussobmann wird in geheimer Wahl von den Mitgliedern des Jagdausschusses aus ihrer Mitte gewählt. Auf dieselbe Weise erfolgt die Wahl des Jagdausschussobmannstellvertreters.

Was sind die Aufgaben des Jagdausschussobmanns?

Der Obmann des Jagdausschusses vertritt die Jagdgenossenschaft nach außen.

Er hat

- die laufenden Geschäfte zu führen, zB Auszahlung des Pachtschillings, Einberufung von Sitzungen, etc.
- die ihm durch das Jagdgesetz oder durch die aufgrund des Jagdgesetzes ergangenen Verordnung

übertragenen Aufgaben zu erfüllen, zB Unterfertigung des Abschussplans -> Der Jagdausübungs-berechtigte ist verpflichtet für Schalenwild (außer Schwarzwild) alle drei Jahre einen Abschussplan zu erstellen. Der Obmann des Jagdausschusses hat die Angaben im Abschussplan hinsichtlich der Wildschadensituation zu bestätigen. Kann er das nicht, so hat er bis 31. März einen eigenen Bericht unter Verwendung des Abschussplanformulars an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.

- Kundmachung von jagdrechtlichen Bescheiden an der Amtstafel der Gemeinde durch zwei Wochen zu veranlassen, zB behördlich vorgeschriebene Grünvorlage, behördlich vorgeschriebene Abweichung von Schuss- und Schonzeiten
- binnen zwei Wochen nach Anfall von Angelegenheiten, die vom Jagdausschuss zu behandeln sind, oder auf begründetes Verlangen zweier Jagdausschussmitglieder oder auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde Sitzungen des Jagdausschusses einzuberufen
- den Vorsitz bei Sitzungen des Jagdausschusses zu führen
- die gefassten Beschlüsse des Jagdausschusses unverzüglich zu vollziehen

Wie oft müssen Sitzungen des Jagdausschusses stattfinden?

Zumindest einmal jährlich im Zusammenhang mit der Verteilung des Pachtschillings. Ansonsten bei Anfall von Angelegenheiten, die vom Jagdausschuss zu behandeln sind, oder auf begründetes Verlangen zweier Jagdausschussmitglieder oder auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde.

Wie erfolgt die Beschlussfassung des Jagdausschusses?

Der Jagdausschussobmann hat die Jagdausschussmitglieder nachweislich schriftlich, bei Jagdverpachtungen eine Woche vorher, unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände zur Sitzung einzuladen.

Um beschlussfähig zu sein, müssen außer dem Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder, bei Jagdausschüssen mit nur fünf Mitgliedern, zwei weitere Ausschussmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Die Beschlüsse des Jagdausschusses werden grundsätzlich mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Ausnahme:

Der jährlich zu fassende Beschluss über die Verwendung des eventuell nicht abgeholten oder überwiesenen Pachtschillings bedarf einer Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Jagdausschusses.

Die Sitzungen des Jagdausschusses sind nicht öffentlich. Allerdings dürfen Mitglieder der Jagdgenossenschaft während der Beratung anwesend sein, wenn sie nicht selbst als Pachtwerber für sich oder Dritte auftreten. Der Obmann kann auch Auskunftspersonen beiziehen, wenn er es für notwendig erachtet. Wenn mindestens zwei Jagdausschussmitglieder die Beziehung einer Auskunftsperson verlangen, muss der Obmann dem Wunsch Folge leisten.

Über die Beratungen und die Abstimmung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die sowohl den Ort und das Datum der Sitzung sowie die Namen der Sitzungsteilnehmer und die Verhandlungsgegenstände zu enthalten hat. Sie ist von allen Teilnehmern zu unterfertigen und sechs Jahre nach Ablauf der Jagdperiode aufzubewahren.

Gibt es Befangenheitsgründe für Jagdausschussmitglieder?

Betrifft ein Beratungsgegenstand private Interessen, oder sonstige Gründe, die die Unbefangenheit in Zweifel setzen

- des Obmannes
- eines Jagdausschussmitgliedes
- ihrer Ehegatten oder eingetragenen Partner,
- ihrer Verwandten oder Verschwägerten bis inklusive des zweiten Grades (das sind Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern, Enkel)

dann muss der Betroffene die Sitzung für Dauer der Beratung und Beschlussfassung verlassen. Andernfalls ist der gefasste Beschluss ungültig.

Betrifft die Befangenheit den Obmann, ist dieser durch den Obmannstellvertreter zu vertreten.

Einfache Mitglieder des Jagdausschusses werden im Fall der Befangenheit nicht durch die auf dem Wahlvorschlag genannten Ersatzmitglieder vertreten. Ersatzmitglieder kommen nur dann zum Einsatz, wenn ein Jagdausschussmitglied vor Ende der Funktionsperiode aus dem Jagdausschuss ausscheidet. Grundsätzlich ist es nicht verboten, dass aktive Jäger desselben Genossenschaftsjagdgebiets gleichzeitig auch Mitglied des Jagdausschusses sind. Allerdings sind selbige bei sämtlichen Beratungen und Beschlüssen des Jagdausschusses, die Auswirkungen auf die Ausübung der Jagd haben, insbesondere die neuerliche Verpachtung der Jagd, befangen. Sie dürfen an diesen Sitzungen weder teilnehmen, noch bei der Beschlussfassung mitstimmen.

Kann man vorzeitig aus dem Jagdausschuss ausscheiden?

Aufgrund folgender, im Gesetz genannter Gründe, erlischt die Mitgliedschaft im Jagdausschuss vor Ende der Funktionsperiode:

- durch Tod
 - auf eigenen Wunsch durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Obmann, oder im Fall des Ausscheidens des Jagdausschussobmanns gegenüber dem Obmannstellvertreter
 - durch Verlust der Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft, d.h. wenn man nicht mehr Eigentümer eines Grundstückes innerhalb des Genossenschaftsjagdgebiets ist zB Übergabe des Betriebes
 - durch Aberkennung seitens der Bezirksverwaltungsbehörde, von Amts wegen oder über Antrag des Obmanns, wenn ein Mitglied ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund trotz schriftlicher Aufforderung sein Mandat nicht ausübt. Dies ist dann der Fall, wenn man zweimal in Folge trotz ordnungsgemäßer Einberufung der Jagdausschusssitzung unentschuldigt fernbleibt.
 - wenn ein Umstand eintritt oder nachträglich bekannt wird, der die ursprüngliche Wählbarkeit in den Jagdausschuss ausgeschlossen hätte, zB Das Mitglied war zum Zeitpunkt der Wahl kein Eigentümer eines Grundstückes im Genossenschaftsjagdgebiet.
 - wenn der Obmann seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, hat ihn die Bezirksverwaltungsbehörde seines Amtes als Obmann zu entheben
- Wird gegen ein Jagdausschussmitglied wegen einer von der Wählbarkeit in den Jagdausschuss ausschließenden strafbaren Handlung (zB Hochverrat, Landesverrat, Verstoß gegen das Verbot-

- gesetz, etc.) ein Strafverfahren eingeleitet, oder
- wird über sein Vermögen der Konkurs eröffnet oder
 - ist ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels eines zur Deckung der Kosten ausreichenden Vermögens abgewiesen worden,
- dann kann dieses Mitglied für die Dauer des Straf- oder Konkursverfahrens sein Mandat nicht ausüben und ist den Sitzungen des Jagdausschusses nicht beizuziehen.

Wann muss während der Funktionsperiode des Jagdausschusses neu gewählt werden?

Wenn – trotz Nachrücken aller Ersatzmitglieder – weniger als zwei Drittel der Mandate besetzt sind (vier Mandate bei einem Jagdausschuss mit fünf Mitgliedern, fünf Mandate bei einem Jagdausschuss mit sieben Mitgliedern) ist binnen drei Monaten eine Neuwahl für die restliche Dauer der Funktionsperiode vorzunehmen.

Wie kann eine Genossenschaftsjagd verpachtet werden?

Die Genossenschaftsjagd ist entweder im Wege des freien Übereinkommens oder mittels öffentlicher Versteigerung ungeteilt zu verpachten. Die Verpachtung hat für die festgesetzte Dauer der Jagdperiode zu erfolgen.

Wie erfolgt die Verpachtung im Wege der öffentlichen Versteigerung?

Bei der öffentlichen Versteigerung der Genossenschaftsjagd ist an denjenigen zu verpachten, der das höchste Angebot stellt. Unverzüglich nach Beginn der neuen Jagdperiode sind vom Jagdausschuss die Pachtbedingungen auf Basis des, von der Landesregierung herausgegebenen Musters, zu entwerfen. Der Entwurf der Versteigerungsbedingungen ist der Bezirksverwaltungsbehörde zur Überprüfung vorzulegen. Mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Versteigerungstermin hat der Obmann des Jagdausschusses für die Kundmachung der Versteigerung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde in der das Jagdgebiet gelegen ist, der angrenzenden Gemeinden und der Bezirksverwaltungsbehörde sowie durch Einschaltung im Amtsblatt der Bezirksverwaltungsbehörde Sorge zu tragen.

Die Vornahme der Versteigerung erfolgt durch den Obmann des Jagdausschusses. Der genaue Vorgang der Versteigerung ist in der niederösterreichischen Jagdverordnung geregelt.

Innerhalb von 4 Wochen ab Zuschlagserteilung ist die Verpachtung durch den Obmann der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Wird die Zuschlagserteilung von der Bezirksverwaltungsbehörde nicht binnen acht Wochen außer Kraft gesetzt, wird die Anzeige der Verpachtung rechtskräftig. Der Pächter hat der Jagdgenossenschaft binnen zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit der Anzeige die durch die Verpachtung erwachsenen Kosten zu ersetzen.

Wie erfolgt die Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens?

Eine Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens darf nur dann erfolgen, wenn sie weder dem Interesse der Land- und Forstwirtschaft, noch jenem der Jagdwirtschaft widerspricht.

Der entsprechende Beschluss des Jagdausschusses ist während der ersten acht Monate des letzten Jagdjahres der laufenden Jagdperiode zu fassen. Er hat den Namen und die Anschrift des Pächters, die Höhe des vereinbarten Pachtschillings und die für die Verpachtung maßgeblichen Gründe zu enthalten. Unverzüglich nach Beschlussfassung ist die Verpachtung der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Hat die Behörde binnen acht Wochen die Verpachtung nicht untersagt, hat der Obmann des Jagdausschusses die Kundmachung des Beschlusses unter Angabe des Pachtwerbers und der Höhe des Pachtschillings durch zwei Wochen an der Amtstafel der Gemeinde zu veranlassen.

Kann ein bestehendes Pachtverhältnis verlängert werden?

Ein Pachtverhältnis kann für die folgende Jagdperiode verlängert werden. Dabei kann auch der Pachtschilling neu vereinbart werden. Auch eine Verlängerung ist nur zulässig, wenn sie den Interessen der Land- und Forstwirtschaft oder der Jagdwirtschaft nicht widerspricht.

Ein diesbezüglicher Beschluss des Jagdausschusses ist im vorletzten Jagdjahr oder während der ersten acht Monate des letzten Jagdjahres der laufenden Jagdperiode zu fassen.

Wie erfolgt die Aufteilung des Pachtschillings?

Der Pachtschilling ist – abzüglich der die Jagdgenossenschaft belastenden Kosten (zB allfällige Verfahrensgebühren, Aufwandsatz der Gemeinde in der Höhe von 5% des Pachtschillings, mindestens jedoch € 200,-) – auf alle Eigentümer von Grundstücken im Genossenschaftsjagdgebiet auf denen die Jagd nicht ruht, unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes, aufzuteilen.

Es gibt keine flächenmäßige Untergrenze. Allerdings wird ein Bagatellbetrag, dessen Höhe in der NÖ Jagdverordnung festgelegt ist (derzeit € 15,-), nicht überwiesen und kann nur abgeholt werden.

Anlage 5

Vertragsmuster für den Abschluss von Pachtverträgen über die im Wege des freien Übereinkommens vorgenommene Verpachtung von Genossenschaftsjagden

Gebührenpflichtig

Jagdpachtvertrag,

der über der im Wege des freien Übereinkommens vorgenommenen Verpachtung der Ausübung des Jagdrechtes
in dem

die Gemeinde(n)

Teile der Gemeinde(n)

die Katastralgemeinde(n)

Teile der Katastralgemeinde(n)

umfassenden Genossenschaftsjagdgebiet

zwischen der Jagdgenossenschaft, vertreten durch den Obmann des Jagdausschusses

Innerhalb von vier Wochen nach dem Erlag des jährlichen Pachtschillings (dieser ist 4 Wochen vor Beginn des Jagdjahres bei der Gemeinde zu erlegen), hat der Jagdausschuss ein Verzeichnis zu erstellen, in welchem die auf die einzelnen Grundbesitzer entfallenden Anteile ersichtlich sind.

Die Gemeinde hat bei der Erstellung dieses Verzeichnisses mitzuwirken. Die Mitwirkung umfasst vor allem die Bereitstellung der notwendigen Daten zur Erstellung des Verzeichnisses.

Das Verzeichnis ist zwei Wochen lang im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die erfolgte Auflegung ist von der Gemeinde kundzumachen.

Danach hat der Jagdausschuss – jedes Jahr aufs Neue – einen Beschluss zu fassen, wofür der eventuell nicht abgeholte oder nicht überwiesene Pachtschilling verwendet werden soll. Die vorgesehene Verwendung hat im allgemeinen Interesse der Land- und Forstwirtschaft oder des ländlichen Raums zu liegen, zB Sanierung von Wegen, Errichtung und Pflege von Flurgehölzen, etc.. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Jagdausschussmitglieder. Eine Anspargung des nicht abgeholten oder überwiesenen Pachtschillings ist nur möglich, wenn über mehrere Jahre derselbe Verwendungszweck vom Jagdausschuss beschlossen wird.

Darüber hinaus kann auch beschlossen werden, dass der Obmann anstelle der Gemeinde den Pachtschilling ausbezahlt, oder überweist.

Die Gemeinde hat an der Amtstafel kundzumachen, dass

- die Grundeigentümer ihre Anteile innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der zweiwöchigen Einsichtsfrist
- beim Gemeindeamt oder
- bei Vorliegen eines entsprechenden Beschlusses beim Obmann
- abholen oder
- die Überweisung mittels Bekanntgabe der Bankverbindung verlangen können.

Allfällige Überweisungsspesen sind vom Anteil abzuziehen. Bagatellbeträge werden, wie bereits erwähnt, nicht überwiesen.

Die Kundmachung hat außerdem darauf hinzuweisen, dass nicht abgeholte bzw. nicht überwiesene Beträge zugunsten des vom Jagdausschuss beschlossenen Zwecks verwendet werden. Der Verwendungszweck ist ausdrücklich in der Kundmachung anzuführen.

Kann die Gemeinde, auf die Pauschalentschädigung verzichten?

Ja, die Gemeinde kann grundsätzlich auf die Pauschalentschädigung verzichten, es ist dazu aber ein Gemeinderatsbeschluss nötig. In jedem Fall sollte vor einem Verzicht beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden Rücksprache gehalten werden. Ein allfälliger Verzicht der Gemeinde erfolgt freiwillig. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf.

Wer trägt allfällige, die Jagdgenossenschaft betreffende Kosten, die nicht durch den Pachtschilling gedeckt sind?

Sämtliche Kosten, die nicht durch den Pachtschilling gedeckt sind, sind von den einzelnen Grundeigentümern anteilig zu ersetzen. Für die Anteile ist das Flächenausmaß der Grundstücke im Genossenschafts-

Jagdgebiet, auf welchen die Jagd nicht ruht, ausschlaggebend, zB Kosten der Jagdausschusswahl, Kosten eines Genossenschaftsjagdverwalters

Die Zahlung ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des Zahlungsauftrages zu Händen des Obmannes des Jagdausschusses zu leisten.

Kann ein Jagdpachtvertrag innerhalb der Laufzeit geändert werden?

Änderungen des Jagdpachtvertrages sind nur im Einvernehmen zwischen Verpächter und Pächter möglich. Jede Abänderung muss der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden. Widerspricht die Änderung den Bestimmungen des Jagdgesetzes oder einer dazu erlassenen Verordnung, hat die Bezirksverwaltungsbehörde binnen acht Wochen mitzuteilen, dass die Änderung nicht genehmigt wird.

Kann ein Pachtvertrag vorzeitig aufgelöst werden?

Da es sich bei einem Jagdpachtvertrag um einen Vertrag handelt, der auf bestimmte Dauer abgeschlossen wurde, kann er vorzeitig nur einvernehmlich oder aus im Vertrag oder im Gesetz genau festgelegten Gründen aufgelöst werden.

Laut niederösterreichischem Jagdgesetz kann der Pachtvertrag über Antrag des Verpächters oder von Amts wegen von der Bezirksverwaltungsbehörde bei Vorliegen folgender Gründe aufgelöst werden:

- Der Pächter ist nicht im Besitz einer gültigen Jagdkarte;
- Der Pächter hat die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdpachtung laut NÖ Jagdgesetz verloren;
- Die Kautions, deren Ergänzung oder der Pachtschilling wurde trotz wiederholter Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nicht oder nicht vollständig erlegt;
- Der Pächter hat – trotz wiederholter Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde – den Vorschriften über die Jagdaufsicht nicht entsprochen;
- Der Pächter hat sich wiederholt Übertretungen des Jagdgesetzes schuldig gemacht;
- Der Pächter hat – trotz wiederholter behördlicher Abmahnung – Jagdgäste eingeladen, die sich auf dem Jagdgebiet Übertretungen des Jagdgesetzes zuschulden kommen lassen;
- Der Pächter hat den verfügten Abschuss ohne ausreichende Begründung, trotz Androhung der Bezirksverwaltungsbehörde das Pachtverhältnis aufzulösen, wesentlich unterschritten;

Kann ein Grundeigentümer die Jagd auf seinem Grund und Boden grundsätzlich verbieten?

Nach geltender Rechtslage in Niederösterreich gibt es die Möglichkeit, Grundstücke schalenwilddicht zu umfrieden und für diese einen Antrag auf Feststellung des Ruhens der Jagd für die nächste Jagdperiode bei der Behörde zu stellen. Wird dem Antrag entsprochen, darf auf dem Grundstück(en) nicht gejagt werden und es steht dafür weder ein Pachtschilling, noch ein Wildschadenersatz zu.

Ein darüber hinausgehendes Antragsrecht, ohne schalenwilddichte Umfriedung, gibt es nicht.

Jagdbetrieb



Darf der Jagdausübungsberechtigte ohne Zustimmung des Grundeigentümers einen Hochstand aufstellen?

Grundsätzlich nein. Der Jagdausübungsberechtigte darf Wildzäune, Jagdhütten, ständige Ansitze, Futterstellen, Jagdsteige und ähnliches nur mit Zustimmung des Grundeigentümers errichten.

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann jedoch über Antrag des Jagdausübungsberechtigten, auch ohne die Zustimmung des Grundeigentümers, die Errichtung notwendiger Jagdeinrichtungen bewilligen, wenn dem Grundeigentümer der Sachlage nach die Duldung der Anlage zugemutet werden kann. Der Grundeigentümer hat in diesem Fall einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde festzusetzen ist. Ob die Errichtung notwendig ist, beurteilt der für die Jagd zuständige Mitarbeiter der Bezirksverwaltungsbehörde. In der Regel sind dies die Bezirksforsttechniker.

Darf Wild vom Jagdausübungsberechtigten „angekirrt“ werden?

Kirrfütterungen dienen zum punktuellen Anlocken von Wild außerhalb von Fütterungen durch Vorlage geringer Mengen artgerechter Futtermittel, um das Wild zu beobachten oder zu erlegen.

Die Kirrfütterung von Schalenwild ist verboten. Ausgenommen davon sind Kirrungen für

- Schwarzwild
- Rotwild in Jagdgebieten, in denen eine ordnungsgemäße Rotwildfütterung betrieben wird,
- Rotwild in Jagdgebieten, die sich an einer ordnungsgemäßen Rotwildfütterung beteiligen.

Insbesondere für Schwarzwild gibt es Einschränkungen der Kirrfütterung, die auch den Grundeigentümer betreffen.

Kirrfütterungen bedürfen der Zustimmung des Grundeigentümers und in der Zeit zwischen 1. März bis 31. Oktober auch der Zustimmung des Jagdberechtigten (bei Eigenjagden des Grundeigentümers, bei Genossenschaftsjagden des Obmanns des Jagdausschusses). Liegen Grundflächen benachbarter Jagdgebiete weniger als 100m von der Kirrstelle entfernt, so ist auch die Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers dieser Flächen und des Jagdberechtigten des Nachbarreviers erforderlich.

Es dürfen nur maximal 3 Kirrungen von Schwarzwild pro angefangene 100 ha Jagdgebietsfläche vorhanden sein. Darüber hinaus darf bei jeder Kirrstelle nur maximal 1kg/pro Tag eines artgerechten Futtermittels vorgelegt werden, wobei zu keinem Zeitpunkt mehr als 1kg vorliegen darf. Kirrautomaten müssen dieselben Voraussetzungen erfüllen, d.h. es darf nicht mehr als 1 kg/Tag vorgelegt werden.

Die Kirrfütterung von Rotwild ist in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Juli verboten. In der Zeit von 1. August bis 30. November ist die Vorlage aller Futterarten, mit Ausnahme von Äpfeln und Birnen oder Rüben, verboten.

Es darf maximal eine Kirrstelle pro angefangene 100ha Waldfläche vorhanden sein. Bei jeder dieser Kirrstellen darf maximal der Inhalt eines 20 Liter Kübels an Äpfeln oder Birnen oder 5 Stück nicht zerkleinerte Rüben pro Tag vorgelegt werden, wobei auch hier zu keinem Zeitpunkt mehr als diese Menge vorliegen darf.

Darf der Jagdausübungsberechtigte Wildkameras anbringen?

Wildkameras dürfen nur mit Zustimmung des Grundeigentümers angebracht werden. Darüber hinaus kann eine Wildkamera dem Datenschutzgesetz unterliegen und meldepflichtig sein, wenn auf dem aufgenommenen Bildmaterial Personen identifiziert werden können, oder wenn die Kamera nicht (nur) zur Beobachtung des Wilds, sondern etwa zum Schutz von Eigentum (zB Schutz von Jagdeinrichtungen vor Vandalismus) angebracht wurde.

Auf Flächen, wo schon aufgrund des Gesetzes ein Betretungsverbot besteht zB Sperrflächen nach Forstgesetz oder Sperrflächen nach Jagdgesetz (200 m rund um Wildfütterungen) sind Wildkameras die nur zur Beobachtung des Wildes dienen nicht meldepflichtig und auch nicht kennzeichnungspflichtig.

In jedem Fall ist eine Wildkamera abseits von Sperrgebieten entsprechend zu kennzeichnen und der überwachte Bereich so gering wie möglich zu halten, sodass jeder die Möglichkeit hat, der Aufnahme durch die Kamera zu entgehen.

Eine Überwachung darf jedenfalls nicht dazu führen, dass Personen dadurch von ihrem allgemeinen Betretungsrecht des Waldes abgehalten werden

Ein Verstoß gegen eine Bestimmung des Datenschutzgesetzes ist eine Verwaltungsübertretung und von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ahnden.



Dürfen nicht öffentliche Wege vom Jagdausübungsberechtigten mit Fahrzeugen befahren werden?

Das Recht der Jagd umfasst nicht auch das Recht zur Benützung nicht öffentlicher Straßen, wie z. B. Forststraßen. Ohne Zustimmung des Grundeigentümers ist das Befahren von nicht öffentlichen Wegen nur zum Zweck der Wildbringung und der Wildfütterung gestattet und auch nur dann, wenn zur Erreichung dieses Zweckes nicht öffentliche Wege in Anspruch genommen werden können. Ein Befahren von nicht öffentlichen Wegen zu anderen Zwecken (Erreichen von Ansitzen, etc.) ist ohne Zustimmung des Grundeigentümers nicht gestattet.

Schäden, die vom Jagdausübungsberechtigten oder den von ihm in seinem Jagdbetrieb verwendeten oder zugelassenen Personen (Ausgeher, Jagdgäste) verursacht werden, sind mittels angemessener Entschädigung vom Jagdausübungsberechtigten zu ersetzen. Im Streitfall ist die Entschädigung von der Bezirksverwaltungsbehörde festzusetzen.

Dürfen Wiesen und Felder vom Jagdausübungsberechtigten betreten oder befahren werden?

Das Befahren von privaten Grundstücken wie Wiesen, Feldern, etc. ist ausschließlich nur mit Zustimmung des Grundeigentümers gestattet. Insbesondere ist die Bejagung von bebauten Feldern vom Beginn des Frühjahrs bis nach beendeter Ernte nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Grundeigentümers erlaubt. Darunter fällt auch das Treiben von Wild und dessen Aufsuchen mit Hunden. Ausgenommen sind Felder, welche mit Kartoffeln oder mit Reihensaaten von Mais, Rüben, Kraut oder mit anderen in weiten Abständen gedrihten Feldfrüchten bestellt sind.

Zum Zweck der Wildbringung und Wildfütterung ist das Betreten dieser Grundstücke gestattet.

Auf Grundstücke mit Weidevieh darf mit Hunden nur insoweit gejagt werden, als hiedurch das Weidevieh nicht gefährdet wird.

Wo darf geschossen werden?

Auf Grundstücken, auf denen die Jagd ruht, darf nicht gejagt und daher auch kein Schuss abgegeben werden. Darüber hinaus ist an Orten, an denen die Jagd die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stört oder das Leben von Menschen gefährden würde, nicht erlaubt. Wann dies konkret der Fall ist, kann nur im Einzelfall von einem Sachverständigen beurteilt werden.

Eine Schussabgabe ist auch in der nächsten Umgebung von Ortschaften, von Heil- und Erholungsstätten und von einzelnen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden nicht erlaubt. Eine genaue Metergrenze gibt es nicht. Der Jäger hat auf das Schutz- und Ruhebedürfnis der Bewohner Rücksicht zu nehmen und die Entfernung und den Schusswinkel im Einzelfall danach auszuwählen.

Hat der Grundeigentümer die Möglichkeit, selbst für den Schutz seiner Haustiere zu sorgen?

Den Besitzern von Häusern und Gehöften und den dazugehörigen Höfen und Hausgärten ist es zum Schutz der Haustiere erlaubt, dort Füchse, Baum- oder Edel-, Stein- oder Hausmarder, Iltisse und Wiesel zu fangen und zu töten.

Es darf dazu allerdings keine Schusswaffe verwendet werden und das gefangene oder getötete Haarraubwild ist dem Jagdausübungsberechtigten unverzüglich bekannt zu geben und zu seiner Verfügung zu halten.

Gibt es sonstige Möglichkeiten des Grundeigentümers, Wild auf den eigenen Grundstücken zu erlegen oder von diesen zu vertreiben?

- Besitzer von Obstgärten deren Alter weniger als zehn Jahre beträgt und Besitzer von Baumschulen dürfen Hasen und wilde Kaninchen, die trotz eines den Garten oder die Baumschule vollständig umschließenden, mindestens 120cm hohen, hasendichten Zaun, eingedrungen sind, auch während der Schonzeit erlegen. Eine Jagdkarte ist dazu nicht erforderlich. Die erlegten Hasen und Kaninchen sind dem Jagdausübungsberechtigten unverzüglich herauszugeben.
- Jeder Grundbesitzer darf zum Schutz gefährdeter Kulturen Zäune oder andere Umfriedungen errichten um das Wild von diesen abzuhalten, zB Kulturschutzzäune. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung von Zäunen besteht für den Grundeigentümer aber nicht! Wenn der Schutzzweck nicht mehr gegeben ist, hat der Zaun umgehend entfernt zu werden.
- Jedermann ist befugt, jagdbares Haarwild (Reh, Rotwild, Hase, etc.) und jagdbares Federwild (Fasan, Taube, etc.) außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit von seinen Grundstücken durch Aufstellen von Wildscheuchen, Nachtfeuer und sonstigen geeigneten Vorkehrungen fernzuhalten und zu vertreiben. Die Benützung freilaufender Hunde ist jedoch nicht erlaubt!
- In Weingärten darf jagdbares Haarwild und jagdbares Federwild außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit auch durch blinde Schreckschüsse verscheucht werden. Auch hierzu dürfen keine zur Ausübung der Jagd geeigneten Waffen verwendet werden.

Darf der Grundeigentümer auf seinem Grund und Boden selbst Wild füttern?

Nein, jegliches Füttern von Wild ist jagdfremden Personen ausnahmslos verboten. Auch Grundeigentümer sind jagdfremde Personen, sofern sie nicht selbst Jagdausübungsberechtigte des betreffenden Jagdgebietes sind.

Darf der Jagdausübungsberechtigte Zäune oder ähnliches zum Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Kulturen errichten?

Die Errichtung von Zäunen und ähnlichen Schutzvorrichtungen sowie ein Einzelpflanzenschutz durch geeignete mechanische oder chemische Schutzmittel durch den Jagdausübungsberechtigten ist an die Zustimmung des Grundeigentümers gebunden, außer die Behörde hat dem Jagdausübungsberechtigten den Auftrag zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen erteilt.

Sind die Schutzmaßnahmen zumutbar und werden trotzdem vom Grundeigentümer verweigert, verliert dieser insoweit seinen Anspruch auf Ersatz von Wildschäden.

Entsteht trotz der vom Jagdausübungsberechtigten errichteten Schutzmaßnahmen ein Wildschaden, bleibt der Jagdausübungsberechtigte dafür ersatzpflichtig. Es sei denn er kann beweisen, dass der Zweck seiner Vorkehrungen durch ein Verschulden des Geschädigten vereitelt worden ist.

Schutzmaßnahmen sind so durchzuführen, dass sie den Grundbesitzer in der Bewirtschaftung und Benützung seines Grund und Bodens nicht unzumutbar behindern, Pflanzen nicht schädigen sowie die Bodenfruchtbarkeit nicht beeinträchtigen.



Was ist ein Abschussplan?

Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet:

- für Schalenwild (Ausnahme Schwarzwild) alle drei Jahre
 - für Auer- und Birkwild jährlich
 - für revierübergreifende Abschüsse bei Schalenwild und Auer- und Birkwild jährlich
- der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einen Abschussplan vorzulegen

Inhalt:

- die Gesamtfläche des Jagdgebietes und dessen Gliederung nach Benutzungsarten
- die Wildschadenssituation im Jagdgebiet (insbesondere Anzahl der bekannt gewordenen Wildschäden, Ausmaß der geschädigten Flächen und deren Kulturgattung, schädigende Wildart)
- den durchgeführten Abschuss der letzten drei Jahre und das Fallwild

- den Antrag für den im laufenden und den zwei darauffolgenden Jagdjahren durchzuführenden Abschuss
- eine Aufgliederung des zum Abschuss beantragten Schalenwildes in männliche und weibliche Stücke, ausgenommen die im Lauf des Jahres gesetzten Kälber, Kitze und Lämmer (Nachwuchsstücke)
- eine Unterteilung der trophäentragende Wildstücke mit Ausnahme der Gamskitze und Muffelschafe in Altersklassen
- für Auer- und Birkhahnen die Anzahl der im Jagdgebiet vorhandenen und zum Abschuss beantragten Stücke

Der Abschussplan ist unter Berücksichtigung des Wildstandes und der Geschlechterverhältnisse gleichmäßig auf alle drei Jahre zu verteilen. Der Obmann des Jagdausschusses hat die Angaben im Abschussplan hinsichtlich der Wildschadensituation zu bestätigen. Kann er das nicht, so hat er bis 31. März einen eigenen Bericht unter Verwendung des Abschussplanformulars an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.

Gibt es für den Jagdausschuss Möglichkeiten, die Erhöhung des Abschusses zu beantragen?

Der Jagdausschuss kann in folgenden Fällen eine Erhöhung des Abschusses bei der Bezirksverwaltungsbehörde beantragen:

- In Gebieten, in denen die Hege einer Schalenwildart (Rehwild, Rotwild, Schwarzwild, Gams) im Hinblick auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft nicht vertretbar ist, hat die Behörde ohne Rücksicht auf die bisher getätigten Abschüsse und unter Berücksichtigung der Wildschadensituation Abschüsse in jenem Ausmaß zu verfügen, die die Ausbreitung oder Vermehrung der betreffenden Wildart verhindern oder eine wirksame Reduktion ermöglichen.
- Bei einer Gefährdung von Wald, d.h. wenn die Einwirkungen des Wildes durch Verbiss, Verfegen oder Schälen verursachen, dass auf Waldflächen und Neuaufforstungsflächen:
 - Blößen entstehen
 - die gesunde Bestandsentwicklung unmöglich ist
 - die Aufforstung (auch bei Neubewaldung) bzw. Naturverjüngung innerhalb bestimmter, im Forstgesetz genannter Fristen, nicht möglich ist
 - eine standortmäßige Holzartenmischung gefährdet ist.

Die Behörde hat unabhängig vom verfügten Abschuss dem Jagdausübungsberechtigten die Verminderung der Wildart aufzutragen. Wenn es notwendig ist, können auch Bewegungsjagden vorgeschrieben werden. Die Verminderung ist im Bedarfsfall selbst während der Schonzeit und ohne Bedachtnahme auf Altersklassen durchzuführen.

Lässt sich eine Gefährdung von Wald durch die Verminderung nicht mehr rechtzeitig abwenden, hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Jagdausübungsberechtigten darüber hinaus noch notwendige Schutzmaßnahmen aufzutragen.

- In Jagdgebieten, wo die Verminderung einer Wildart zum Schutze der durch sie geschädigten oder gefährdeten Kulturen notwendig ist. Die Behörde hat unabhängig vom verfügbaren Abschuss dem Jagdausübungsberechtigten die Verminderung der Wildart aufzutragen. Die Verminderung ist im Bedarfsfall selbst während der Schonzeit und ohne Bedachtnahme auf Altersklassen durchzuführen. Wenn es notwendig ist, können auch Bewegungsjagden vorgeschrieben werden.

Kann auch der Grundeigentümer selbst die Erhöhung des Abschusses beantragen?

Der Grundeigentümer kann bei einer Gefährdung von Wald und bei einer notwendigen Verminderung einer Wildart zum Schutz der durch sie geschädigten oder gefährdeten Kulturen ebenfalls Antrag bei der Behörde stellen, sofern er selbst von Wildschäden betroffen ist.

Können der Jagdausschuss und/oder der Grundeigentümer die erfolgten Abschüsse kontrollieren?

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abschussverpflichtung laut Abschussplan bei der Bezirksverwaltungsbehörde.

Der Jagdausschuss kann jedoch vom Jagdpächter verlangen, den Abschuss von Schalenwildstücken in zumutbarer Weise nachzuweisen und eine Markierung zuzulassen (=Grünvorlage). Dies kommt vor allem dann in Betracht, wenn Zweifel an der Erfüllung des Abschussplans bestehen. Der Jagdausschuss ist aber nicht verpflichtet, Gründe für das Verlangen einer Grünvorlage anzugeben.

Der körperlicher Nachweis des Abschusses wird Grünvorlage genannt, weil das Wild „im grünen Zustand“ dh nach Erlegung, in der Regel innerhalb 24 Stunden, aufgebrochen, Wildkörper und Haupt nicht getrennt vorgelegt werden muss.

Was für den Jagdpächter noch zumutbar ist, richtet sich nach dem Einzelfall, insbesondere ist auf die Wildbrethygiene zu achten.

Jagd - und Wildschäden

Was ist ein Jagdschaden?

Als Jagdschaden gilt ein Schaden dann, wenn er bei der Ausübung der Jagd vom Jagdausübungsberechtigten, oder von Jagdaufsehern, Treibern, Hunden, etc. verursacht worden ist, zB Flurschaden mit dem Auto

Was ist ein Wildschaden?



Ist ein von jagdbarem Wild an Grund und Boden, an den land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, oder an deren noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachter Schaden, der auf Grundstücken eintritt, auf denen die Jagd nicht ruht, zB Wildschweinschäden im Mais, Schälschäden durch Rotwild, etc. Nicht ersatzfähig sind jedoch Schäden, die zum Beispiel Füchse an Geflügel anrichten, da Schäden an Nutz- und Zuchttieren nicht als Wildschaden im Sinne des NÖ Jagdgesetzes gelten.

Wer haftet für Jagd- und Wildschäden?

Der Jagdausübungsberechtigte hat die Verpflichtung, in seinem Jagdgebiet verursachten Jagd- und Wildschaden zu ersetzen.

Gibt es Ausnahmen von der Wildschadensersatzpflicht für bestimmte Kulturen?

Wildschäden an folgenden Kulturen, auf denen die Jagd nicht ruht, müssen nur dann ersetzt werden, wenn der Besitzer vergeblich versucht hat Vorkehrungen zu treffen, durch die solche Anpflanzungen geschützt zu werden pflegen:

- Obst-, Gemüse- und Ziergärten,
- Baumschulen,
- Rebschulen,
- Christbaumkulturen,
- Forstgärten,
- einzelstehende Bäume sowie landfremde Baumarten mit Ausnahme von Douglasie, großer Küstentanne, Roteiche, Robinie, Schwarznuss sowie Hybridpappel.

Unter „Vorkehrungen“ versteht der Landesgesetzgeber das Einfrieden des Grundstückes oder das Um-



kleiden der Stämme mit Baumkörben, Stroh, Schilf etc.. Sollte auch das Astwerk durch Wild gefährdet sein, muss der gesamte Baum umfriedet werden.

Der Besitzer hat in zumutbarer Weise zu kontrollieren, ob die Vorkehrungen zum Schutz der Kulturen Schäden aufweisen. Bemerkt der Jagdausübungsberechtigte oder sein Jagdaufseher, dass solche Vorkehrungen unwirksam geworden sind, hat er unverzüglich den Besitzer oder den Obmann des Jagdausschusses darauf aufmerksam zu machen.

Zum Ausschäufeln der Einfriedungen und Baumumkleidungen bei hohem Schnee ist der Besitzer aber nicht verpflichtet. Stellt er ein bedrohliches Anhäufen der Schneelage fest, so hat er den Jagdausübungsberechtigten oder seinen Jagdaufseher davon zu verständigen.

Welche Fristen sind bei der Geltendmachung von Jagd- und Wildschäden einzuhalten?

- Bei landwirtschaftlichen Kulturen muss der Geschädigte binnen zwei Wochen ab Kenntnis des Schadens
- bei Schäden im Wald binnen vier Wochen ab Kenntnis des Schadens diese beim Jagdausübungsberechtigten geltend machen.

Wird die Frist versäumt, zieht dies den Verlust des Schadenersatzanspruches nach sich!

Kommt innerhalb von zwei Wochen nach Geltendmachung der Schäden ein Vergleich über den Schaden zwischen Jagdausübungsberechtigten und Geschädigten zustande, endet das Verfahren durch Vergleich. Kommt innerhalb dieser Frist ein Vergleich nicht zustande, muss der Geschädigte binnen zwei Wochen nach Ablauf der zweiwöchigen Vergleichsfrist seinen Anspruch auf Schadenersatz bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anmelden und den Schaden ziffernmäßig bezeichnen. Kann der Schaden erst im Zeitpunkt der Ernte festgestellt werden, muss zumindest seine voraussichtliche Höhe angeschätzt werden.

Wann geht der Anspruch auf Schadenersatz verloren?

- wenn der Schaden nicht rechtzeitig, ziffernmäßig bestimmt angemeldet wurde, oder
- wenn der Erntezeitpunkt nicht angegeben wurde und nicht nachgewiesen werden kann, dass man

durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne Verschulden an der rechtzeitigen Geltendmachung gehindert war;

- wenn zum Zeitpunkt der Befundaufnahme durch den Schlichter nicht mehr festgestellt werden kann, ob der Schaden durch Wild verursacht wurde;
- wenn der Schadenseintritt, bemessen vom Zeitpunkt des Einlangens des Antrages bei der Bezirksverwaltungsbehörde, mehr als ein Jahr zurückliegt;

Wie läuft das Wildschadensverfahren bei der Behörde ab?

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat einen geeigneten Schlichter zu bestimmen und diesem den Entschädigungsantrag zuweisen. Der Schlichter hat binnen zwei Wochen nach Betrauung des Falles einen Lokalausweis durchführen und zuvor den Jagdausübungsberechtigten und den Geschädigten davon in schriftlicher Form zu verständigen.

In der Folge erstellt der Schlichter einen schriftlichen Befund, der beiden Verfahrensparteien ausgefolgt wird. Auf Basis dieses Befundes ist vom Schlichter ein Vergleichsversuch zu unternehmen, der auch die Höhe des vom Schlichter angenommenen Schadens und die Höhe der Kosten des Verfahrens zu umfassen hat.

Lässt sich die Schadenshöhe erst zum Zeitpunkt der Ernte ermitteln, muss der Schlichter eine weitere, zweite Besichtigung zum Erntezeitpunkt vornehmen. Der Geschädigte hat die Verpflichtung, den Schlichter spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Erntezeitpunkt zu verständigen.

Verläuft der vom Schlichter vorgenommene Vergleichsversuch erfolgreich, muss der Vergleich in einer Niederschrift beurkundet werden.

Was passiert, wenn es auch im Schlichterverfahren zu keiner Einigung kommt?

Scheitert der Vergleichsversuch, müssen vom Schlichter sowohl die hierfür maßgeblichen Gründe als auch die Angaben des Geschädigten über seine Schadensforderung und die Angaben des Jagdausübungsberechtigten über die von ihm anerkannte Schadenshöhe in einer Niederschrift festgehalten werden.

Die Niederschrift ist vom Schlichter gemeinsam mit seinem Befund der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.

Die Bezirksverwaltungsbehörde muss bei Ihrer Entscheidungsfindung den Schlichterbefund berücksichtigen. Erforderlichenfalls ist nochmals ein Lokalausweis vorzunehmen, oder ein Sachverständigengutachten einzuholen. Wenn alle erforderlichen Tatsachen erhoben wurden, hat die Behörde mit Bescheid über den Anspruch auf Schadenersatz entscheiden.

Was tun bei Gefahr in Verzug hinsichtlich der Wahrnehmung und Beurteilung des Schadens?

In Fällen, in denen die Wahrnehmung und Beurteilung des Schadens gefährdet wäre, kann der Geschädigte den zuständigen Schlichter schon vor Ablauf der für einen Vergleichsversuch gesetzten Frist an-

rufen. In diesem Fall muss der Schlichter die Besichtigung des behaupteten Schadens unverzüglich vornehmen. Er muss vor der Besichtigung zumindest versuchen, den Jagdausübungsberechtigten und den Geschädigten hiervon verständigen. Auch in diesem Fall hat der Schlichter nach der Befundaufnahme einen Vergleichsversuch zu versuchen.

Gibt es ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde?

Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden ist das Rechtsmittel einer Beschwerde nicht zulässig. Diese Bescheide treten jedoch außer Kraft, soweit binnen zwei Monaten nach ihrer Zustellung die gerichtliche Entscheidung beim zuständigen Landesgericht beantragt wird. Beim Landesgericht besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zur Beiziehung eines Rechtsanwaltes, dennoch wird dringend empfohlen sich nicht selbst zu vertreten, sondern die professionelle Hilfe eines Rechtsanwaltes in Anspruch zu nehmen.

Wer trägt die Kosten des behördlichen Wildschadenverfahrens?

Kosten, die dem Geschädigten oder dem Jagdausübungsberechtigten aus der eigenen Teilnahme am Verfahren erwachsen sowie jene eines allfällig hinzugezogenen (Rechts-)Vertreters, sind von jedem selbst zu tragen. Hinsichtlich der übrigen Kosten, die der Behörde durch das Verfahren erwachsen gilt folgende Regelung:

- Wird der Jagdausübungsberechtigte zum Schadenersatz verpflichtet, trägt er die Kosten.
- Wird der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens abgewiesen, trägt der Geschädigte die Verfahrenskosten.
- Wird vom Geschädigten nach der Befundaufnahme des Schlichters kein ziffernmäßig bestimmter Ersatzanspruch geltend gemacht, trägt er die Kosten.
- Kommt es zu einem teilweisen Obsiegen bzw. Unterliegen, werden die Kosten zwischen Geschädigtem und Jagdausübungsberechtigtem in diesem Verhältnis aufgeteilt. Die Behörde hat die Möglichkeit, dennoch einer Partei die gesamten Kosten aufzuerlegen, wenn die andere Partei nur mit einem verhältnismäßig geringfügigen Teil ihres Anspruches unterlegen ist.

Verfahrenskosten können seriöser Weise nur schwer abgeschätzt werden, da sie je nach Verfahrensaufwand bzw. Stadium des Verfahrens variieren. Die Kosten steigen, umso aufwendiger sich das Verfahren gestaltet (Anfahrtskosten, Notwendigkeit mehrmaliger Begutachtungen, allfällige Anwaltskosten, etc.).

Worauf ist bei der Geltendmachung und Erhebung von Jagd- und Wildschäden besonders zu achten?

- Genaue Einhaltung sämtlicher Fristen
- Möglichst genaue Dokumentation des Schadens (Bissspuren, Trittsiegel, Kots Spuren) zB mittels Fotos

Landwirtschaftskammer NÖ

Forstabteilung

Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten

Tel. 05 0259 24000

Rechtsabteilung

Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten

Tel. 05 0259 27000

office@lk-noe.at

www.noe.lko.at